

Häufige Fragen für Arbeitnehmer zur elektronischen Lohnsteuerkarte	1
1 Allgemeine Fragen	3
Warum wurde die Lohnsteuerkarte abgeschafft?	3
Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?	3
Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?	3
Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?	4
Wofür steht die Abkürzung ELStAM?	4
Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?	4
Wer kann meine Daten abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?	5
Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?	5
Wo beantrage ich, dass keine Kinderfreibeträge ausgewiesen werden?	5
Wie lange sind die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG (z.B. für Saisonarbeiter ohne IdNr.) gültig?	5
Wo beantrage ich, dass meinem Arbeitgeber der Pauschbetrag für behinderte Menschen nicht als Freibetrag mitgeteilt wird?	5
Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?	6
2 Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)	6
Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?	6
Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)?	6
3 ELStAM	6
Welche Daten umfassen die ELStAM?	6
Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?	7
Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?	7
Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?	7
4 ELStAM-Abruf	7
Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?	7
Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?	8
5 Datenschutz	8
Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen?	8
6 Das Regelverfahren	8
Was muss ich tun, wenn sich meine ELStAM (Freibeträge, Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Kirchensteuerabzugsmerkmale) nicht geändert haben?	8
Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?	8
Wie informiere ich meinen Arbeitgeber über Änderungen meiner ELStAM?	9
Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?	9
Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?	9
Wie werden dem Arbeitgeber geänderte ELStAM mitgeteilt?	9
Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?	10

1 Allgemeine Fragen

Frage:	Warum wurde die Lohnsteuerkarte abgeschafft?
Antwort:	Die Lohnsteuerkarte war bislang ein unverzichtbares Mittel, um dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Mit der Produktion, Versendung und Verwaltung der Lohnsteuerkarten war immer ein hoher Aufwand verbunden. Durch den technischen Fortschritt lässt sich die Bereitstellung der notwendigen Informationen besser organisieren. Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren ist das Lohnsteuerabzugsverfahren schneller, sicherer und effizienter.

Frage:	Was benötigt mein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung von mir?
Antwort:	Ihr Arbeitgeber benötigt einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer, Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Weitere Papier-Dokumente des Finanzamts werden nicht benötigt.

Frage:	Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?
Antwort:	<p>Ihre steuerliche Identifikationsnummer</p> <ul style="list-style-type: none">• wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bei Vergabe der Identifikationsnummer schriftlich mitgeteilt,• ist auf Ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen und• ist auf Einkommensteuerbescheiden Ihres Finanzamts aufgedruckt. <p>Verfügen Sie nicht mehr über Ihre Identifikationsnummer (weil z. B. das Anschreiben des BZSt nicht mehr auffindbar ist), haben Sie die Möglichkeit, beim BZSt die erneute Übersendung eines Schreibens mit der Identifikationsnummer zu veranlassen.</p> <p>Auf den Internetseiten des BZSt steht dafür ein Kontaktformular zur Verfügung. Die Nutzung dieses Formulars beschleunigt die Bearbeitung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen die IdNr. aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Brief mitgeteilt werden kann. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im BZSt gespeicherte Anschrift versendet.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie unter www.identifikationsmerkmal.de</p> <p>Anschrift des Bundeszentralamts für Steuern: Bundeszentralamt für Steuern An der Kuppe 1 53225 Bonn info@identifikationsmerkmal.de</p>

Frage:	Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?
Antwort:	<p>Bei der Finanzverwaltung werden nur die steuerrechtlichen Informationen gespeichert, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren, sowie die melderechtlichen Daten, die wie bisher von den Gemeinden an die Finanzverwaltung übermittelt werden (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale). Die steuerlichen Informationen werden auch als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet. Es werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben.</p> <p>Welche aktuellen ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie jederzeit über das ElsterOnline-Portal (https://www.elsteronline.de/) abrufen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der steuerlichen <u>Identifikationsnummer</u> im ElsterOnline-Portal notwendig. (Dies gilt auch, wenn Sie sich bereits mit Ihrer Steuernummer authentifiziert haben.)</p> <p>Darüber hinaus ist Ihr zuständiges Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.</p>

Frage:	Wofür steht die Abkürzung ELStAM?
Antwort:	<p>ELStAM steht für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale).</p>

Frage:	Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale muss ich dem Finanzamt anzeigen?
Antwort:	<p>Sie haben eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ihnen die Voraussetzung für eine ungünstigere Steuerklasse eingetreten ist (z. B. die Eintragung der Steuerklasse I, weil sie seit dem Vorjahr „dauernd getrennt leben“ und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist). • eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist. • die Voraussetzungen für eine bescheinigte Steuerklasse II entfallen ist. <p>Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale werden dann angepasst. Obwohl bei Verringerung oder Wegfall eines eingetragenen Freibetrags (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), keine Anzeigepflicht besteht, kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Änderungsanträge für das laufende Kalenderjahr können wie bisher nur bis zum 30. November gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr für den Lohnsteuerabzug des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.</p>

Frage:	Wer kann meine Daten abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?
Antwort:	<p>Nur Ihr aktueller Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Haben Sie mehr als einen Arbeitgeber, können auch alle weiteren Arbeitgeber (Nebenarbeitgeber) die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Daten abrufen. Den Nebenarbeitgebern steht neben dem Kirchensteuerabzugsmerkmal und einem möglichen Freibetrag die Steuerklasse VI zum Abruf zur Verfügung.</p> <p>Sie können selbst bestimmen, welchem Arbeitgeber Ihre Daten zum Abruf bereitgestellt werden oder welche Arbeitgeber davon ausgeschlossen sein sollen (Positivliste/ Teilspernung/ Vollsperrung). Den Antrag können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.</p> <p>Hat der aktuelle Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung keinen Zugriff auf Ihre Daten, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.</p>

Frage:	Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?
Antwort:	Ihr Arbeitgeber benötigt diese Daten (Lohnsteuerabzugsmerkmale) ausschließlich für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Frage:	Wo beantrage ich, dass keine Kinderfreibeträge ausgewiesen werden?
Antwort:	Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Hauptarbeitgeber auch die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers mitgeteilt. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Frage:	Wie lange sind die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG (z.B. für Saisonarbeiter ohne IdNr.) gültig?
Antwort:	Die Bescheinigungen nach § 39 Abs. 3 EStG müssen jährlich vom Arbeitnehmer/Arbeitgeber neu beantragt werden.

Frage:	Wo beantrage ich, dass meinem Arbeitgeber der Pauschbetrag für behinderte Menschen nicht als Freibetrag mitgeteilt wird?
Antwort:	<p>Freibeträge werden im ELStAM-Verfahren nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird beim Finanzamt als mehrjährig anzuwendender Freibetrag gespeichert.</p> <p>Wenn ein solcher Freibetrag nicht mehr berücksichtigt werden soll, ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag erforderlich. Mit dem Antrag werden Ihre ELStAM geändert und Ihrem Arbeitgeber als „korrigierte“ ELStAM zum Abruf bereitgestellt.</p> <p>Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird dann nicht beim Lohnsteuerabzug, sondern erst im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.</p>

Frage:	Wir führen eine Lebenspartnerschaft. Wie erhalten wir die familiengerechten Steuerklassen?
Antwort:	Bei Lebenspartnerschaften können die für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen noch nicht automatisiert gebildet werden. Deshalb stellt Ihnen das zuständige Finanzamt auf Antrag gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 EStG eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Abruf Ihrer ELStAM wird für den Arbeitgeber bis zur automatisierten Umsetzung gesperrt. Ohne Antrag erfolgt der Lohnsteuerabzug nach Ihrer bisherigen Steuerklasse.

2 Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Frage:	Was muss der Arbeitgeber tun, wenn der Arbeitnehmer seine vorhandene IdNr. nicht mitteilen möchte?
Antwort:	Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr. vorsätzlich oder fahrlässig nicht mitteilt ist er verpflichtet, die Steuerklasse VI anzuwenden, da er ohne IdNr. die ELStAM nicht abrufen kann. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt zu erfragen. Die Weigerung zur Herausgabe der IdNr. und die Anwendung der Steuerklasse VI ist zu dokumentieren, darüber hinaus besteht keine gesonderte Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto.

Frage:	Was ist eine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)?
Antwort:	Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) – umgangssprachlich auch als Steuer-ID bezeichnet – ist eine bundeseinheitliche und lebenslang gültige steuerliche Identifikationsnummer von in Deutschland lebenden Personen. Sie dient ausschließlich steuerlichen Zwecken und findet ihre gesetzliche Grundlage in §§ 139a, 139b Abgabenordnung.

3 ELStAM

Frage:	Welche Daten umfassen die ELStAM?
Antwort:	<p>ELStAM steht für <u>E</u>lektronische <u>L</u>ohn<u>S</u>teuer<u>A</u>bzugs<u>M</u>erkmale. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerklasse, - Faktor (bei Steuerklasse IV), - Kirchensteuermerkmal, - Kirchensteuermerkmal des Ehegatten, - Zahl der Kinderfreibeträge, - Frei- und Hinzurechnungsbetrag. <p>In späteren Ausbaustufen werden hinzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag des Arbeitnehmers die Höhe der privaten Krankenversicherungs- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten - auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers die Mitteilung über nach DBA steuerfreien

Frage: Welche Religionen werden von der ELStAM erfasst?

Antwort: Dies hängt davon ab, in welchem Bundesland die lohnsteuerliche Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt. Es werden dem Arbeitgeber stets nur die Kirchensteuerabzugsmerkmale in den ELStAM bereitgestellt, die im jeweiligen Bundesland als erhebungsberechtigte Religionsgemeinschaften geführt werden, denn nur für diese ist Kirchensteuer einzubehalten.

Frage: Wie werden dem Arbeitnehmer seine ELStAM mitgeteilt?

Antwort: Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind aus der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ersichtlich und gelten damit als bekannt gegeben. Auskünfte zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen erteilt auch das zuständige Finanzamt. Jeder Arbeitnehmer kann seine persönlichen ELStAM auch im ElsterOnline-Portal abfragen. Voraussetzungen hierfür ist eine kostenlose Registrierung mit Identifikationsnummer. Einzelheiten zur Registrierung finden Sie unter https://www.elster.de/eon_home.php.

Frage: Ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob die ELStAM korrekt sind?

Antwort: Nein, der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur auf Antrag des Arbeitnehmers durch das Finanzamt geändert werden.
Auf die Anzeigepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt nach § 41c Abs. 4 EStG wird hingewiesen.

4 ELStAM-Abruf

Frage: Die Lohnzahlung erfolgt nachschüssig (Ende des Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?

Antwort: Grundsätzlich sind die Änderungen dort enthalten. Dabei ist aber die Gültigkeit der ELStAM in der Änderungsliste maßgebend.
Hierzu zwei Beispiele:

- Der Arbeitnehmer beantragt im Februar einen Freibetrag. Dieser gilt ab dem 01. des Folgemonats März. In der nächsten Änderungsliste des Arbeitgebers (Anfang März) sind die geänderten ELStAM mit Gültigkeit 01. März bereits enthalten. Somit kann der Arbeitgeber mit der Abrechnung März den Freibetrag berücksichtigen. Gleiches gilt für einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten, der immer erst ab dem Folgemonat wirksam ist (abweichend dazu gilt die erstmalige Bestimmung der Steuerklassen nach Eheschließung ab dem 01. des Monats der Eheschließung).
- Der Arbeitnehmer beantragt im Februar im Rechtsbehelfsverfahren die Berücksichtigung eines Freibetrages ab März. Über diesen Antrag wird im Juli positiv entschieden. In diesem Fall beinhaltet die nächste Änderungsliste (Anfang August) den Freibetrag mit Wirksamkeit 01. März. Da hier die Wirksamkeit in die Vergangenheit reicht, kann der Arbeitgeber den vorgenommenen Lohnsteuerabzug für die betroffenen Vormonate – wie bisher - ändern.

Frage:	Die Lohnzahlung erfolgt vorschüssig (Anfang des laufenden Monats). Sind die Änderungen der ELStAM des letzten Monats schon in der aktuellen Änderungsliste enthalten?
Antwort:	Nein, die Änderungen können bei vorschüssiger Zahlung nicht berücksichtigt werden. Dem Arbeitgeber liegen die aktuellen Änderungen der ELStAM für den betroffenen Monat (z.B. für Februar, gültig ab 01. März) bei Lohnzahlung (Anfang Februar für den Monat Februar) noch nicht vor. Liegen geänderte ELStAM in der nächsten Änderungsliste mit Wirkung für den vorschüssig abgerechneten Monat vor, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen. Ausführliche Informationen dazu unter Hinweise zu Arbeitgebern mit vorschüssiger Lohnzahlung (www.elster.de/download/Vorschuessige_Lohnzahlung_V_1_1.pdf)

5 Datenschutz

Frage:	Ist der Arbeitgeber berechtigt, die IdNr. des Arbeitnehmers beim Finanzamt abzufragen?
Antwort:	Nein, die IdNr. kann der Arbeitgeber ausschließlich vom Arbeitnehmer erhalten.

6 Das Regelverfahren

Frage:	Was muss ich tun, wenn sich meine ELStAM (Freibeträge, Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Kirchensteuerabzugsmerkmale) nicht geändert haben?
Antwort:	Ihre ELStAM bleiben bis zu einer Änderung gültig, sie brauchen somit nichts zu veranlassen.

Frage:	Was muss ich tun, wenn meine ELStAM nicht mehr aktuell sind?
Antwort:	<p>Alle antragsgebundenen Einträge und Freibeträge sind jährlich neu zu beantragen. Alle melderechtlichen Änderungen (z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes) werden Ihrem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt. Hinweis zu Lebenspartnerschaften siehe oben.</p> <p>Der Arbeitnehmer hat – wie bisher – eine Anzeigepflicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ihm die Voraussetzungen für eine ungünstigere Steuerklasse eingetreten sind • eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen ist • die Voraussetzungen für eine bescheinigte Steuerklasse II im Laufe des Kalenderjahres entfallen. <p>Ist ein eingetragener Freibetrag zu hoch – z.B. wenn Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie die Änderung des Freibetrags beim Finanzamt beantragen.</p>

Frage:	Wie informiere ich meinen Arbeitgeber über Änderungen meiner ELStAM?
Antwort:	<p>Es ist grundsätzlich nichts zu veranlassen, da dem Arbeitgeber die aktuellen ELStAM mit der Anmeldung bereitgestellt und Änderungen durch die monatlichen Änderungslisten automatisch zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Sollte jedoch aufgrund der Meldedaten durch das Finanzamt eine Sperre Ihrer ELStAM gesetzt worden sein, erhalten Sie vom Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug, die Sie Ihrem Arbeitgeber vorlegen müssen. Bis zur Aufhebung der Sperre sind alle Änderungen der ELStAM auf dieser Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug durch das Finanzamt nachzutragen. Sollten sich Ihre ELStAM bis zur Aufhebung der Sperre ändern, müssen diese Änderungen durch das Finanzamt auf der ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgenommen werden.</p>

Frage:	Was ist bei einem Arbeitgeberwechsel zu beachten?
Antwort:	<p>Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die IdNr., das Geburtsdatum und die Information, ob dieser Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitteilen. Eine Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung ist nicht mehr vorzulegen.</p> <p>Der bisherige Arbeitgeber hat eine ihm vorgelegte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zum Lohnkonto zu nehmen.</p>

Frage:	Was ist bei einem weiteren Arbeitsverhältnis (Nebenarbeitsverhältnis) zu beachten?
Antwort:	<p>Auch eine Nebenbeschäftigung ist im ELStAM-Verfahren durch den Arbeitgeber anzumelden. Dazu muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine IdNr., das Geburtsdatum und die Information, dass er Nebenarbeitgeber ist, mitteilen. .</p>

Frage:	Wie werden dem Arbeitgeber geänderte ELStAM mitgeteilt?
Antwort:	<p>Grundsätzlich werden die geänderten ELStAM dem Arbeitgeber durch die monatlichen Änderungslisten automatisch bereitgestellt. Diese sind vom Arbeitgeber anzuwenden (§ 39e Abs. 5 Satz 1 EStG).</p> <p>Sollte jedoch durch das Finanzamt eine Sperre der ELStAM gesetzt worden sein und können deshalb keine elektronischen ELStAM bereitgestellt werden, stellt das Finanzamt dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus.</p> <p>Eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gilt bis zur Bereitstellung neuer elektronischer Daten, längstens bis zum Ende der Gültigkeit (31.12.2014) fort.</p> <p>Änderungen einer bereits ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug werden durch das Finanzamt auf der Bescheinigung selbst vorgenommen. Ein Nachweis der ELStAM durch einen ELStAM-Ausdruck der Finanzverwaltung ist nicht mehr möglich.</p>

Frage: [Müssen im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende Freibeträge im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren jährlich erneut beantragt werden?](#)

Antwort: Ja, bis zur Anwendung der neuen gesetzlichen Änderung zur Gültigkeit der Freibeträge auf zwei Kalenderjahre (§ 39a Abs. 1 Sätze 3-5 EStG) müssen die Freibeträge jährlich beim Finanzamt neu beantragt werden. Die Übermittlung an den Arbeitgeber erfolgt elektronisch. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie Kinderfreibeträge, die überjährig zu gewähren sind, müssen nicht erneut beantragt werden.